



Pflichtenheft

Evaluation des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes KVAG

21.12.2021, Markus Weber, Fachstelle Evaluation und Forschung

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Gegenstand der Evaluation	2
3	Angaben zur Evaluation	3
	3.1 Projektorganisation	3
	3.2 Ziel und Zweck der Evaluation	4
	3.3 Fragestellungen der Evaluation	4
	3.4 Evaluationsdesign und Methodik	5
	3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation	5
	3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation	7
	3.7 Kostenrahmen	7
	3.8 Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse	7
4	Vergabeverfahren	7
	4.1 Anforderungen an die Offerte	7
	4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess	8
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten	8
6	Weitere Informationen / Unterlagen	9
7	Kontaktpersonen	9
	Anhang: Fragen, Bereiche, Datenverfügbarkeit	10

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG, [SR 832.12](#)) und die dazugehörige Verordnung vom 18. November 2015 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV, [SR 832.121](#)) sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Vorher war die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung im Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) geregelt und primär auf die Finanzierung der sozialen Krankenversicherung ausgerichtet.

Die neue Regulierung enthält Bestimmungen unter anderem im Bereich der finanziellen Sicherheit und der Unternehmensführung der Versicherer sowie der Befugnisse und Kompetenzen der Aufsichtsbehörde. **Damit soll die Aufsicht zum Schutz der sozialen Krankenversicherung und ihrer Versicherten gestärkt und die Transparenz bei den Versicherern erhöht werden** (vgl. auch Art. 1 Abs. 2 KVAG)¹.

In seiner Antwort auf die Ip Hegglin ([20.3519](#)) hat der Bundesrat angekündigt, die seit Inkrafttreten gemachten Erfahrung zu sammeln und zu analysieren, um das neue Gesetz zu beurteilen und dazu einen Bericht auszuarbeiten. Die Ip Hegglin interessiert sich insbesondere für die administrative Belastung der Krankenversicherer aufgrund der Anforderungen des KVAG.

Eine externe Evaluation soll die Grundlagen für den genannten Bericht bereitstellen.

2 Gegenstand der Evaluation

Die Aufsicht über die Versicherer, welche die Grundversicherung anbieten, wird vom Bundesamt für Gesundheit BAG ausgeübt.

Die Durchführung der sozialen Krankenversicherung unterliegt der Bewilligung des BAG. Um diese Bewilligung zu erhalten, müssen die Versicherer über einen Geschäftsplan verfügen.

Die soziale Krankenversicherung wird von einer Vielzahl von Krankenkassen durchgeführt, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Namentlich müssen sie in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachzukommen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung zu bieten.

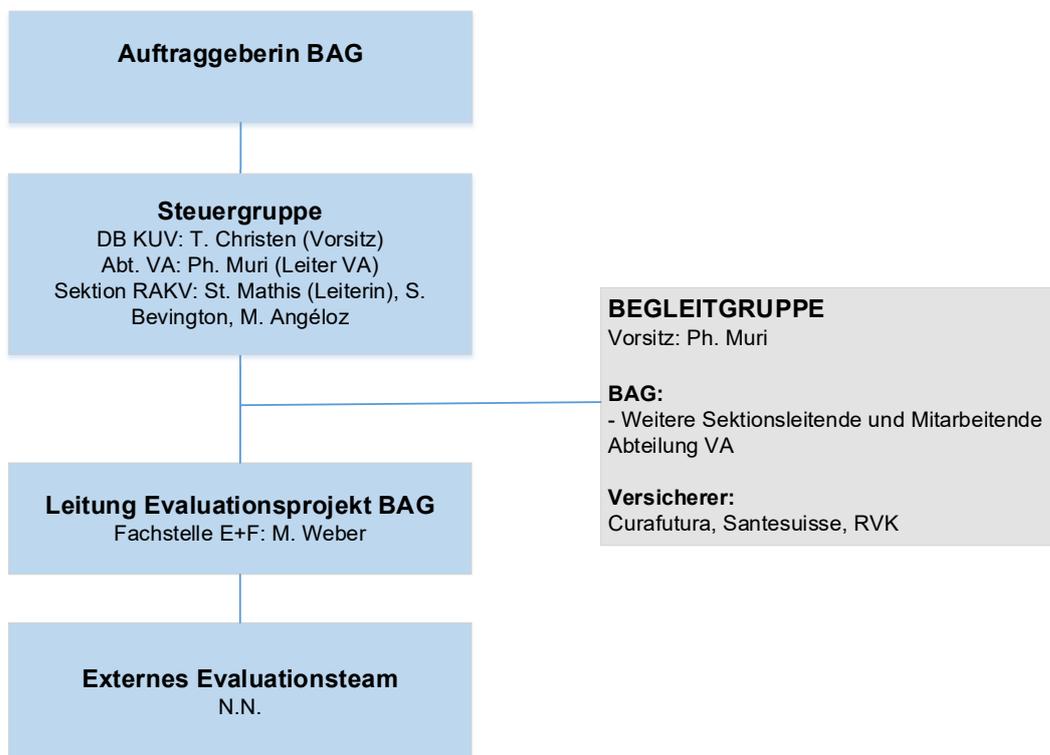
Die Aufsicht soll die Interessen der Versicherten schützen, indem sie insbesondere die Transparenz der sozialen Krankenversicherung und die Zahlungsfähigkeit der Versicherer gewährleistet sowie prüft, ob die erwähnte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung geboten und der Geschäftsplan eingehalten wird. Das BAG sorgt dafür, dass die Versicherer das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) einheitlich anwenden. Es übt zudem die Aufsicht über die finanzielle Situation der Krankenversicherer aus. Hierzu müssen die Krankenversicherer dem BAG ihre Jahresberichte, ihre Budgets und ihre Jahresrechnungen wie auch die Prämien für das folgende Jahr vorlegen. Die Prämien der Versicherer müssen vom BAG genehmigt werden.

Das BAG kann sichernde Massnahmen treffen, die ihm zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen, wenn ein Versicherer die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält, Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt oder die Interessen der Versicherten anderweitig bedroht sind. Wenn ein Versicherer zahlungsunfähig wird, werden die Kosten für die gesetzlichen Leistungen von einem von der Gemeinsamen Einrichtung KVG verwalteten Insolvenzfonds übernommen. Zu diesem Zweck werden Beiträge von den Versicherern auf den Prämien der sozialen Krankenversicherung erhoben.

¹ «Es bezweckt namentlich die Interessen der Versicherten nach dem KVG zu schützen, indem insbesondere die Transparenz in der sozialen Krankenversicherung und die Solvenz der Krankenkassen gewährleistet werden.»

3 Angaben zur Evaluation

3.1 Projektorganisation



Legende

DB KUV: Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Abt. VA: Abteilung Versicherungsaufsicht, DB KUV

Sektion RAKV: Sektion Rechtliche Aufsicht, DB KUV, Abt. VA

Fachstelle E+F: Fachstelle Evaluation und Forschung, Abteilung Direktionsstab

Rollenträger	Hauptaufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten
Steuergruppe	Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) • Wahl des Evaluationsteams • Genehmigung der Evaluationsprodukte • Diskussion der Resultate unter Einbezug der Begleitgruppe und Validierung ausgewählter Erkenntnisse • Entscheidung über Verbreitung und Nutzung der Resultate • Verfassen der Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen bzw. der Dokumente im Rahmen der Berichterstattung an den Bundesrat und das Parlament
Begleitgruppe	Beratende Unterstützung des Projekts <ul style="list-style-type: none"> • Einbringen von fachlicher Expertise (z. B. im Rahmen der Konsultation des Analysekonzepts im Januar 2022) • Beratung und Unterstützung (insbesondere auch in Datenfragen) • Diskussion und Nutzung der Evaluationsresultate

Rollenträger	Hauptaufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten
Projektleitung BAG	Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation • Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag) • Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats • Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte) • Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse
Externes Mandat	Durchführung der Evaluation unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards) <ul style="list-style-type: none"> • Auftragserfüllung gemäss Vertrag (Pflichtenheft der Evaluation)

3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Um die Berichterstattung des Bundesrates zu ermöglichen, untersucht die externe Evaluation die Umsetzung und Wirksamkeit der Regulierung und zeigt das Optimierungspotential in Form von Empfehlungen auf.

3.3 Fragestellungen der Evaluation

Übergeordnete Evaluationsfrage:

Ist mit dem neuen KVAG eine Stärkung der Aufsicht und eine Erhöhung der Transparenz im Interesse der Versicherten erreicht worden?

Haupt- und dazugehörige Detailfragen (vgl. auch die Tabelle im Anhang für mehr Informationen):

1. Wie wird das neue KVAG umgesetzt und welche Wirkungen wurden durch die Anwendung des neuen KVAG und der dazugehörenden Verordnung erzielt?

Welche Erfahrungen wurden gemacht in Bezug auf folgende Bereiche?

- Geschäftspläne und Geschäftsplanänderungen
- Verwaltungskosten der Versicherer
- Audits
- Aufsichtsmaßnahmen
- Kantonale Ungleichgewichte
- Solvenz der Versicherer

2. Wie ist die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einzelner Massnahmen und der Regulierung als Ganzem zu beurteilen?

Massnahmen und Sanktionen, insbesondere:

- Art und Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen (verwaltungsrechtliche Massnahmen/strafrechtliche Sanktionen)
- Muss man die verwaltungsstrafrechtliche Kompetenz des BAG wiederherstellen?

3. Gibt es Umsetzungsdefizite? Gibt es Regulierungsbedarf?

- In welchen Bereichen können regulatorische Ergänzungen oder neue Regeln aufgenommen werden (Reserven, Prämien, Provisionen, Verwaltungskosten, Einflussnahme der Kantone etc.)?
- In welchen Bereichen können die regulatorischen Anforderungen allenfalls gelockert werden?
- Was wären grob die Auswirkungen, der Nutzen und die Kosten der neuen Regelungen?

Im Anhang finden sich weitere Informationen zu den Detailfragen, zu den dazugehörigen Bereichen und zur Verfügbarkeit von entsprechenden Daten.

3.4 Evaluationsdesign und Methodik

Die Offerierenden sind grundsätzlich frei, die ihnen für die Datenerhebung und -auswertung geeignet erscheinende Vorgehensweise und Methodik vorzuschlagen. Erwartet werden jedoch ein partizipativer Ansatz und eine Kombination aus verschiedenen Methoden. Das BAG verfügt über Zahlen zu einzelnen Aspekten der Umsetzung des Gesetzes (vgl. Anhang). Diese Zahlen müssen in der Analyse berücksichtigt und – wo nötig und sinnvoll – validiert und ergänzt werden.

Das Untersuchungsdesign und das geplante Vorgehen zur Bearbeitung der unter Kapitel 3.3 beschriebenen Fragestellungen sind in der Offerte möglichst konkret und nachvollziehbar darzustellen (inkl. Methodentabelle²).

Umgang mit Daten

- Dort wo relevant und sinnvoll weisen die Offerierenden in Bezug auf den Umgang mit im Rahmen des Mandats erhobenen Daten aus, wie sie sich an die «good practises» des jeweiligen Wissenschaftsfeldes halten. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, dokumentiert (<https://forscenter.ch/> und <https://www.swissubase.ch/>).
- In Anlehnung an Art. 22 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG, [SR 235.1](#)) sollen Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- Im Rahmen dieses Mandats zu erhebende Daten bzw. Datensätze sollen bei der Offertstellung dahingehend geprüft werden, ob sie für eine Sekundärnutzung durch Dritte geeignet sein könnten. Für eine allfällige, sachgemässe Datenaufbereitung und Übergabe an eine zu bezeichnende Stelle³ ist der Auftragnehmer zuständig.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkte / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Analysekonzept , mit-detailliertem Arbeits- und Zeitplan	Nach Startsitung präsentiertes Dokument Word- oder Excel-Dokument	<ul style="list-style-type: none">• Auftragsumschreibung• Nennung der Fragestellungen• Klare und chronologische Aufführung der Projektetappen (Vorgehen)

² Siehe Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

³ Z. B. FORS/ SWISSUbase (<https://www.swissubase.ch/>) oder BAG.

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufführen von Terminen, Leistungen, Produkten und ggf. deren Kosten • Fristeinhaltung .
Mündliche Präsentationen der Ergebnisse vor der Steuer- und Begleitgruppe <i>(d oder f)</i>	<p>Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden noch festgelegt</p> <p>Powerpoint-Folien und Hand-out</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate • Anstösse für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategischer und politischer Erkenntnisse).
Schlussbericht der Evaluation (Entwurf ⁴ und Endversion ⁵) <i>(d oder f)</i>	<p>Max. 40 A4 Seiten (ohne Anhang)</p> <p>Word- und PDF-Format</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Präzise Quellenangaben und Querverweise • Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll • Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation • Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Interpretation • Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse • Realistische und umsetzbare Empfehlungen • Fristeinhaltung.
Executive Summary des Schlussberichts <i>(d oder f)*</i>	<p>Max. 5 A4 Seiten</p> <p>Ist im Bericht integriert und liegt auch als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Executive Summary des Schlussberichts gemäss Vorlage BAG: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Evaluation. Es muss: <ul style="list-style-type: none"> - Mandat und Gegenstand erläutern, Begründung der Evaluation liefern, Zweck und Ziele, Fragestellungen enthalten - Methodik und Zuverlässigkeit der Daten beschreiben - Resultate, Schlussfolgerungen, Empfehlungen sowie gewonnene Erkenntnisse präsentieren - Allenfalls Grenzen der Untersuchung aufzeigen • Richtet sich an ein breites Publikum • Fristeinhaltung.
* Übersetzung des Executive Summary des Schlussberichts <i>(d oder f)</i>	<p>Max. 5 A4 Seiten</p> <p>Ist ebenfalls im Bericht integriert und liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Qualität der Übersetzung muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. • Fristeinhaltung.

Sowohl der Einsatz der Erhebungsinstrumente als auch die Produkte der Evaluation werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Leitung des Evaluationsprojekts im BAG unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts vor der Weiterleitung an weitere Kreise. Dafür sind entsprechende Zeitfenster einzuplanen.

⁴ Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle Evaluation und Forschung genehmigt sind.

⁵ Siehe [Checkliste](#) «Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten».

3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
Vertragsstart	01.02.2022
Analysekonzept: Konsultation der Begleitgruppe	Februar 2022
Entwurf Schlussbericht liegt vor.	30.09.2022
Präsentation und Diskussion des Entwurfs des Schlussberichts mit der Steuergruppe	Oktober 2022
Präsentation und Diskussion des Entwurfs des Schlussberichts mit der Begleitgruppe	Oktober / November 2022
Definitive Produkte der Evaluation liegen vor	30.11.2022
Vertragsende	20.12.2022

3.7 Kostenrahmen

Das Kostendach für die Evaluation beträgt CHF 100'000 (inkl. MwSt).

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gemäss vorstehender Planung gebunden. Zahlungen erfolgen nur gegen Vorweisung einer Rechnung mit den entsprechenden Belegen.

3.8 Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse

- Die Ergebnisse der Evaluation werden entsprechend Ziel und Zweck der Evaluation genutzt.
- Die Produkte der Evaluation werden im Rahmen der Berichterstattung des Bundesrats an das Parlament veröffentlicht.
- Das BAG organisiert die Verbreitung der Evaluationsprodukte bei seinen Partnern sowie weiteren interessierten Kreisen und Adressatengruppen.

4 Vergabeverfahren

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Mandatnehmer werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Bemerkung: Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich.⁶

4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	21.12.2021
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an markus.weber@bag.admin.ch)	24.12.2021, 10h00 oder 05.01.2022
Einreichung Offerte (elektronisch an markus.weber@bag.admin.ch)	19.01.2022, 12h00
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F , Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	21.01.2022
Präsentation der Offerten vor einer Fach-/Expertengruppe	26.01.2022 (vormittags)
Auswahl des Evaluationsteams durch die Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	27.01.2022

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.1⁷). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.⁸

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11⁹) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

⁶ Es ist jedoch eine Stelle als Hauptansprechpartner und allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

⁸ www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html

⁹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden/Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten und Expertinnen keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden/Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftragserfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Internet BAG:

- Versicherer und Aufsicht (admin.ch):
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht.html>
- Abteilung Versicherungsaufsicht (admin.ch):
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/direktionsbereiche-abteilungen/direktionsbereich-kranken-unfallversicherung/abteilung-versicherungsaufsicht.html>

Unterlagen zu Evaluation im BAG:

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL](#)
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktpersonen

- Projektleitung der Evaluation im BAG
Markus Weber, Stv. Leiter der Fachstelle Evaluation und Forschung
Email: markus.weber@bag.admin.ch Telefon: +41 58 463 87 24
- Fachauskunft im BAG
Santina Bevington, Sektion Rechtliche Aufsicht
Email: santina.bevington@bag.admin.ch, Telefon: +41 58 469 18 07

Anhang: Fragen, Bereiche, Datenverfügbarkeit

Übergeordnete Evaluationsfrage:	
Ist mit dem neuen KVAG eine Stärkung der Aufsicht und eine Erhöhung der Transparenz im Interesse der Versicherten erreicht worden?	
Hauptfrage 1:	
Wie wird das neue KVAG umgesetzt und welche Wirkungen wurden durch die Anwendung des neuen KVAG und der dazugehörigen Verordnung erzielt?	
Detailfragen / Bereiche	Datenverfügbarkeit BAG (ja, teilweise, nein)
Welche Erfahrungen wurden gemacht in Bezug auf folgende Bereiche?	
o Geschäftspläne und Geschäftsplanänderungen	
- Statistiken über Anzahl Gesuche, Meldungen und Verfügungen	ja
- Einhaltung der Fristen (seitens Versicherer)	teilweise
- Aufwand für die Versicherer	teilweise
- Aufwand für das BAG	teilweise
o Verwaltungskosten der Versicherer	o
- Entwicklung der Verwaltungskosten generell seit Inkrafttreten des KVAG, inkl.	ja
o Vergleich mit den Verwaltungskosten vor dem KVAG	
o Ursache dieser Entwicklung	-
o Vergleich mit den Verwaltungskosten vergleichbarer Versicherer	nein
- Entwicklung nach Versichererkategorie (Grösse der Versicherer)	ja
- Erwünscht wäre eine Schätzung der Aufwände für die Regulierung (2016-2020) nach Bereich, beispielsweise nach Geschäftsplan und Geschäftsplanänderungen, Prämien genehmigungsprozess, Corporate Governance, Risikomanagement, IKS, Berichte, externe Revisionsstelle, Rückversicherung, Vermittlerprovisionen, Werbung u. a.; evtl. Vergleich mit der Zeit vor Inkrafttreten des KVAG.	nein
- Welche weiteren Faktoren haben die Verwaltungskosten beeinflusst? (z. B. Erneuerung IT-System, Risikoausgleich)	teilweise
o Audits	o
- Statistik (Anzahl und Häufigkeit der Audits)	ja
- Gleichbehandlung der Versicherer / Kriterien für ein Audit	ja
- Anzahl der erteilten Weisungen nach Grösse der Versicherer	ja
- Weisungen nach Bereich (Corporate Governance, Datenschutz, IKS, Rechnungskontrolle, Aufnahmen, usw. ...)	ja
- Umsetzung der Weisungen (Fristen für die Umsetzung der Weisungen, Einhaltung dieser Fristen)	zur Einhaltung dieser Fristen ja Fristen für Umsetzung (sehr unterschiedlich, keine Aussage möglich)
- Anzahl der Empfehlungen nach Grösse der Versicherer und nach Bereich	ja

○ Aufsichtsmassnahmen	○
- Typ der Interventionen: Schreiben, Mahnung, Verfügung, usw.	teilweise
- Einschätzung der Notwendigkeit der Intervention der Aufsichtsbehörde bei den Versicherern; z. B. differenziert nach Grösse der Versicherer	nein
- Differenzierung / Kategorisierung der Interventionen der Aufsichtsbehörde nach Bereichen (Aufnahmen, Mahnungs- und Betreibungsverfahren, Vergütung usw.)	nein
○ Kantonale Ungleichgewichte	○
- Hat sich die Situation mit dem KVAG verbessert? Ist die combined ratio in den verschiedenen Kantonen stabil geworden?	ja
- Haben die Versicherten mancher Kantone systematisch zu hohe oder zu tiefe Prämien bezahlt, seitdem das KVAG in Kraft ist?	ja
○ Solvenz der Versicherer	○
- Mindesthöhe: Wurden finanzielle Probleme bei Versicherern frühzeitig erkannt? Konnten rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden, um die Probleme anzugehen?	teilweise
- Übermässige Reserven: Wurden Fälle von übermässigen Reserven frühzeitig erkannt? Konnten rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden, um die Probleme anzugehen?	teilweise
Hauptfrage 2: Wie ist die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einzelner Massnahmen und der Regulierung als Ganzem zu beurteilen?	
Detailfragen / Bereiche	Datenverfügbarkeit BAG (ja, teilweise, nein)
Massnahmen und Sanktionen, insbesondere:	
○ Art und Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen (verwaltungsrechtliche Massnahmen/strafrechtliche Sanktionen)	teilweise
○ Muss man die verwaltungsstrafrechtliche Kompetenz des BAG wiederherstellen?	-
Hauptfrage 3: Gibt es Umsetzungsdefizite? Gibt es Regulierungsbedarf?	
Detailfragen	Datenverfügbarkeit BAG (ja, teilweise, nein)
○ In welchen Bereichen können regulatorische Ergänzungen oder neue Regeln aufgenommen werden (Reserven, Prämien, Provisionen, Verwaltungskosten, Einflussnahme der Kantone etc.)?	-
○ In welchen Bereichen können die regulatorischen Anforderungen allenfalls gelockert werden?	-
○ Was wären grob die Auswirkungen, der Nutzen und die Kosten der neuen Regelungen?	-